

Amtsblatt der Europäischen Union

C 134



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

15. April 2016

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 134/01	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 85 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften — Allgemeines Präferenzsystem (APS) Ursprungsregeln — Erweiterung des mit jenem Artikel eingeführten bilateralen Kumulierungssystems auf die Türkei	1
2016/C 134/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7573 — DMK/DOC Kaas) ⁽¹⁾	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 134/03	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 85 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften — Allgemeines Präferenzsystem (APS) Ursprungsregeln — Erweiterung des mit jenem Artikel eingeführten bilateralen Kumulierungssystems auf die Türkei

(2016/C 134/01)

In Artikel 85 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ⁽¹⁾ mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften (im Folgenden die „Durchführungsvorschriften zum Zollkodex“ oder „ZK-DVO“) ist die Möglichkeit für APS-begünstigte Länder vorgesehen, bestimmte Vormaterialien ⁽²⁾ mit Ursprung in Norwegen, in der Schweiz oder in der Türkei im Rahmen der Ursprungskumulierung ⁽³⁾ zu verwenden.

Ein solches System wird bereits für Vormaterialien mit Ursprung in Norwegen und in der Schweiz ⁽⁴⁾ angewandt; es erlaubt APS-begünstigten Ländern, bei der Herstellung von Waren, die in die Europäische Union (im Folgenden die „Union“) ausgeführt werden sollen, im Rahmen der Ursprungskumulierung Vormaterialien mit Ursprung in diesen beiden Ländern zu verwenden. Damit dasselbe System für Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei angewandt werden kann, muss dieses Land die folgenden zwei Bedingungen erfüllen:

- für den Zweck ihres APS-Systems Anwendung einer Definition des Ursprungsbegriffs, die der Definition in den APS-Ursprungsregeln der Union entspricht; und
- auf Gegenseitigkeit beruhende Möglichkeit, dass APS-begünstigte Länder bei der Herstellung von Waren, die bei Einfuhr in die Türkei für eine APS-Behandlung in Betracht kommen, im Rahmen der Ursprungskumulierung Vormaterialien mit Ursprung in der Union verwenden.

Mit Ministerialdekret Nr. 2014/7064, das im türkischen Amtsblatt vom 31. Dezember 2014 veröffentlicht wurde und seit dem 1. Januar 2015 gilt, hat die Türkei ihre APS-Ursprungsregeln an die der Union angepasst. Diese Regeln enthalten eine Bestimmung, die den genannten Artikel 85 widerspiegelt und damit gleiche Behandlung bietet. Die Türkei hat somit die beiden Bedingungen erfüllt.

Entsprechend dürfen Waren mit Ursprung in der Türkei, mit Ausnahme von Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems, ab dem 1. Januar 2015 als Vormaterialien mit Ursprung in einem APS-begünstigten Land betrachtet werden, wenn sie in diesem begünstigten Land in einem Erzeugnis verwendet werden, sofern die dort vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 78 Absatz 1 ZK-DVO genannten Bearbeitungsvorgänge hinausgeht (d. h. die sogenannten „nicht ausreichenden Bearbeitungsvorgänge“).

Diese Bekanntmachung wird gemäß Artikel 85 Absatz 4 ZK-DVO veröffentlicht. Die Zollbehörden und die Wirtschaftsbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass das System der Ersatzerklärungen zum Ursprung gemäß den Artikeln 97d und 97p ZK-DVO beim Handel zwischen der Union und der Türkei sowie *vice-versa* keine Anwendung findet. Entsprechend gelten für die Türkei nur Artikel 85 und die damit verbundenen Bestimmungen des Artikels 87, des Artikels 97m Absatz 5, des Artikels 97u Absatz 2 und des Anhangs 18 ZK-DVO.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ Insbesondere Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 1 bis 24 des Harmonisierten Systems gehören.

⁽³⁾ Hierdurch können APS-begünstigte Länder solche Vormaterialien als mit Ursprung in einem begünstigten Land betrachtet werden, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung dieser Vormaterialien über sogenannte „nicht ausreichenden Bearbeitungsvorgänge“ hinausgeht.

⁽⁴⁾ Siehe Mitteilung an die Einführer, im ABl. C 104 vom 4. April 2001, S. 7, veröffentlicht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7573 — DMK/DOC Kaas)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 134/02)

Am 3. März 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7573 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. April 2016

(2016/C 134/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1252	CAD	Kanadischer Dollar	1,4434
JPY	Japanischer Yen	123,09	HKD	Hongkong-Dollar	8,7283
DKK	Dänische Krone	7,4415	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6395
GBP	Pfund Sterling	0,79560	SGD	Singapur-Dollar	1,5346
SEK	Schwedische Krone	9,1580	KRW	Südkoreanischer Won	1 298,53
CHF	Schweizer Franken	1,0878	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,3938
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2970
NOK	Norwegische Krone	9,2640	HRK	Kroatische Kuna	7,4822
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 844,32
CZK	Tschechische Krone	27,028	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3737
HUF	Ungarischer Forint	311,25	PHP	Philippinischer Peso	51,982
PLN	Polnischer Zloty	4,2992	RUB	Russischer Rubel	74,2429
RON	Rumänischer Leu	4,4728	THB	Thailändischer Baht	39,506
TRY	Türkische Lira	3,2203	BRL	Brasilianischer Real	3,9586
AUD	Australischer Dollar	1,4610	MXN	Mexikanischer Peso	19,6655
			INR	Indische Rupie	74,8648

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

